

Stechschutz in der PSA-Verordnung NEU: Jetzt Kategorie III

PSA-Kategorien in Richtlinie und Verordnung

Aus der Kategorisierung der "alten" Richtlinie ergab sich - grob gesagt - 3 Kategorien welche die Persönlichen Schutzausrüstungen einzugruppierten waren:

- Kategorie I - PSA zum Schutz gegen einfache mechanische, chemische oder thermische Risiken (z.B. Fingerhüte, Gartenhandschuhe, einfache Sonnenbrillen, Spülhandschuhe usw.)
- Kategorie II - alles was nicht in Kategorie I oder III eingruppiert war
- Kategorie III - lebensrettende PSA und PSA gegen bleibende Schäden (z.B. Schutz gegen Absturz, PSA zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität, Atemschutzgeräte mit Filter usw.)

Konsequenzen für Stech- und Schnittschutzprodukte durch die neue PSA-Verordnung

In direkter Konsequenz bedeutet dies, dass die Hersteller von PSA ihre Produkte nach PSA-Verordnung neu prüfen und zertifizieren lassen müssen. Produkte mit Zertifikaten nach PSA-RL dürfen nur noch bis 20.4.2019 in Verkehr gebracht werden. Ein Verkauf durch Händler ist noch bis zum Ablauf des Richtlinienzertifikates möglich, maximal aber bis zum 20.04.2023 (siehe Abb.1).

Auch bei der Prüfung selbst ergeben sich durch die neue Verordnung einige Änderungen, die entscheidendste wohl durch die Umgruppierung der Stechschutzprodukte von Kategorie II in Kategorie III. An „lebensrettende“ PSA der höchsten Risikokategorie stellt der Gesetzgeber natürlich auch die höchsten Anforderungen. Daher müssen die Stechschutzprodukte neben der EU-Baumusterprüfung zukünftig zusätzlich durch eine benannte Stelle überwacht werden, d. h. es muss sichergestellt werden, dass der Hersteller in der Lage ist, sein Produkt in gleichbleibend „sicherer“ Qualität herzustellen.

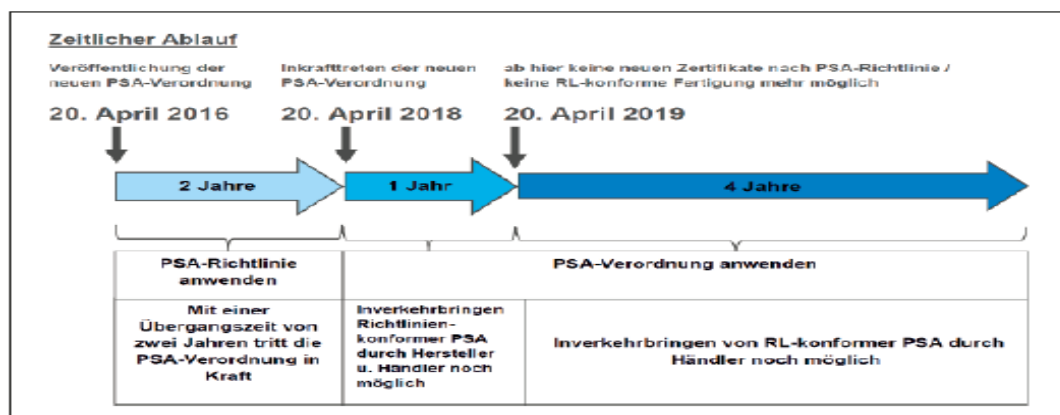


Abb. 1: Zeitlicher Ablauf PSA-Verordnung

Risikobeurteilung

Hersteller von PSA müssen zukünftig eine Risikobeurteilung ihrer PSA vornehmen. Die PSA-Verordnung verlangt dabei, dass alle mit der PSA verbundenen Risiken zu ermitteln und zu dokumentieren sind, also sowohl die Risiken vor denen die PSA schützen soll als auch neue Risiken die durch das Tragen entstehen könnten. Der Entwurf und die Herstellung der Schutzausrüstungen erfolgen dann unter Berücksichtigung dieser Beurteilung. Diese Dokumentation ist von der Prüfstelle auf ihre Plausibilität hin zu prüfen.

Konformitätserklärung

Weitere Neuerungen gibt es bei den Anforderungen an die Konformitätserklärung. Jeder PSA muss gemäß PSA-Verordnung eine Konformitätserklärung beiliegen. Bislang reichte es aus, die Konformitätserklärung auf Verlangen vorlegen zu können. Die Erklärung kann natürlich mit der PSA ausgeliefert werden. Auch die inhaltlichen Anforderungen an die Konformitätserklärung haben sich leicht geändert. Als Hilfestellung bietet die PSA-Verordnung (Anhang IX) ein Muster an dem sich Hersteller künftig orientieren können.

Kennzeichnung

Für Stechschutzprodukte muss zukünftig erkennbar sein, welche Stelle für die Überwachung des Produktes zuständig ist. Daher muss der Hersteller auf der Kennzeichnungsplakette die Nummer der notifizierten Stelle angeben. Diese folgt stets als vierstellige Nummer hinter der CE-Kennzeichnung.

Und was muss ich im Betrieb beachten, der PSA einsetzt?

Sieht man sich die hier genannten Änderungen an, wird schnell klar: Die neue Gesetzgebung hat hauptsächlich Auswirkungen für PSA-Hersteller und Prüfstellen. Für die betriebliche Praxis ist jedoch zu beachten, dass zukünftig auch Gehörschutz, Schutz vor Kettensägenschnitten, Rettungswesten, Schutz vor Hochdruckstrahlen und eben auch die Stechschutzprodukte unter die Kategorie III fallen. Da gemäß PSA-Benutzungsverordnung in Kombination mit DGUV Vorschrift 1 eine praktische Arbeitsschutzunterweisung der Mitarbeiter für PSA dieser Kategorie verpflichtend ist, müssen Betriebe ihren Unterweisungsumfang entsprechend anpassen.

NP Nüsse Arbeitssicherheit GmbH, Dieselstr. 23, 49716 Meppen

Jessica Steinhoff

05931/8484-0

info@np-arbeitssicherheit.de